

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/2122 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V)**

### **A. Problem**

Aufgrund der Regelungen des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Das Land erstattet Arbeitgebern im Falle der Freistellung auf Antrag das für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt nach Maßgabe des Landeshaushalts Mecklenburg-Vorpommern. Wenn die bereitgestellten Haushaltsmittel verausgabt sind oder nicht mehr in beantragtem Maße zur Verfügung stehen, erlischt nach § 2 Absatz 6 des bisherigen Bildungsfreistellungsgesetzes jedoch der Anspruch der Beschäftigten auf Freistellung. In den vergangenen Jahren war der entsprechende Haushaltstitel oftmals bereits im Frühjahr ausgeschöpft oder gebunden. Deshalb mussten häufig Anträge mit Antragsingang März/April mit dem Hinweis auf bereits ausgeschöpfte Haushaltsmittel abgelehnt werden. Dieser Zustand ist nicht zufriedenstellend, weil es aufgrund dieser Rechtslage nur ein geringes Zeitfenster gibt, in dem in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich der Anspruch auf Bildungsfreistellung realisiert werden kann. Dem steht entgegen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland im Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs verpflichtet hat. Diesem vereinbarten Anspruch wird das bisherige Bildungsfreistellungsgesetz nicht gerecht.

**B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird der Erstattungsanspruch grundlegend neu geregelt. Zukünftig wird es eine Erstattung an den Arbeitgeber vorrangig für die Freistellung seiner Beschäftigten zur Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für das Ehrenamt geben. Für die berufliche Weiterbildung ist ein anteiliger Erstattungsanspruch vorgesehen. Dieser Erstattungsanspruch ist auf ein Drittel der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt, damit er nicht zulasten der Erstattungen im Bereich der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung geht. Der öffentliche Dienst wird zukünftig von einer Erstattungsleistung ausgenommen, was zu einer signifikanten Entbürokratisierung führt. Des Weiteren wird der Freistellungsanspruch vom Haushaltsvorbehalt gelöst. Damit ist eine Freistellung auch ohne Erstattungszahlung an den Arbeitgeber oder Dienstherrn zu gewähren. Dies wird zur Folge haben, dass insgesamt deutlich mehr Freistellungen erfolgen können, da der Freistellungsanspruch nicht mehr bereits nach einigen Monaten aufgrund der gebundenen Haushaltsmittel erlischt.

**Einvernehmen im Ausschuss****C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Mittel sind in den Haushaltsplan 2014/2015 eingestellt.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2122 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder dienstliche Belange“ durch die Wörter „beziehungsweise dienstliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen,“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Freistellung kann auch abgelehnt werden, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache, in Unternehmen beziehungsweise Behörden mit in der Regel nicht mehr als zwanzig Beschäftigten das Eineinhalbfache, der Zahl der Beschäftigten erreicht hat. Bei Ablehnung aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gewährten Arbeitstage für das laufende Jahr der beschäftigten Person nachzuweisen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 16 wird wie folgt geändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Das Land erstattet Arbeitgebern im Falle der Freistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung auf Antrag einen pauschalierten Betrag in Höhe von 55 Euro pro Tag der Freistellung für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Für die Erstattung nach diesem Absatz werden höchstens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Erstattungen nach diesem Gesetz eingesetzt. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf Erstattung nach diesem Absatz.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Schwerin, den 4. Dezember 2013

**Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Torsten Renz**

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Torsten Renz**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2122 in der 47. Sitzung am 4. September 2013 beraten und federführend an den Bildungsausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss und an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 25. September 2013, 30. Oktober 2013, 27. November 2013 und abschließend in seiner 44. Sitzung am 3. Dezember 2013 beraten.

In seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 hat der Bildungsausschuss die vorliegende Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, bei Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 7. Oktober 2013 und abschließend in seiner 59. Sitzung am 7. November 2013 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der NPD mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Bildungsausschuss die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/2122 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

#### **2. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf während seiner 40. Sitzung am 30. Oktober 2013 und abschließend in seiner 41. Sitzung am 6. November 2013 beraten. Er hat dem federführenden Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktion der NPD, bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 6/2122, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, in unveränderter Fassung anzunehmen.

### **III. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände**

Auf die Bitte um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme stellte der Landkreistag fest, er habe sich bereits gegenüber dem Bildungsministerium kritisch zu den finanziellen Folgen des Gesetzentwurfes geäußert und auf die möglichen finanziellen Auswirkungen für die Landkreise hingewiesen. Vor diesem Hintergrund habe er bereits gegenüber dem Bildungsministerium eine ordnungsgemäße Konnexitätsfolgenbetrachtung eingefordert. Dies sei auch mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend geschehen. Das strikte Konnexitätsprinzip gemäß Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sehe vor, dass bei Mehrbelastungen der Gemeinden und Landkreise durch gesetzliche Regelungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen sei. Gemäß der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Spitzenverbände zum Konnexitätsprinzip habe danach das federführende Ressort vor der ersten Kabinettsbefassung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine detaillierte Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies sei im Ressortentwurf nicht geschehen. Auch eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sei nicht erfolgt. Der Hinweis auf die Verfahrensweise in anderen Bundesländern bzw. die bloße Behauptung, die Kostenfolgen würden sich in einem „vertretbaren Maß“ bewegen, stelle keine hinreichende Kostenprognose dar. Dies gelte umso mehr, als der Gesetzentwurf selbst ausführe, dass mit steigenden Freistellungen zu rechnen sei. Der Bildungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werde aufgefordert, diese erforderliche Kostenprognose vom Bildungsministerium einzufordern, bevor eine abschließende Beratung erfolge.

Der Städte- und Gemeindetag hat auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aus zeitlichen Gründen verzichtet.

### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **1. Allgemeines**

In der 36. Sitzung am 25. September 2013 hat sich der Bildungsausschuss darauf verständigt, auf die Stellungnahmen, die von den Sachverständigen im Zuge der Ressortanhörung abgegeben worden sind, zurückzugreifen. Insofern lagen dem Bildungsausschuss die Stellungnahmen der IHK Neubrandenburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, des SprecherInnenrates der Arbeitsgemeinschaft der Freien Träger Politische Bildung in M-V, des Volkshochschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern sowie des Zentralverbandes Aus- und Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern e. V. vor.

Seitens der Fraktion DIE LINKE ist während der Ausschussberatung zum Ausdruck gebracht worden, dass die Finanzierung von Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung für Mitarbeiter von Großbetrieben durch den Staat nicht mehr zeitgemäß sei. Allerdings stelle sich die Situation für kleine und mittelständische Unternehmen, wie sie die Unternehmensstruktur in Mecklenburg-Vorpommern präge, anders dar.

Hier könne die Erstattung für die berufliche Weiterbildung durch das Land ein Beitrag zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sein. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat hierzu betont, in der sozialen Marktwirtschaft müsse der Staat einen ordnungspolitischen Rahmen schaffen, der gewährleiste, dass Unternehmer ihren unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen könnten. Die berufliche Weiterbildung eines Mitarbeiters liege im Interesse des Unternehmers und gehöre zu seinen Betriebsausgaben. Sie müssten vor diesem Hintergrund nicht vom Staat übernommen werden.

Weiterhin ist von der Fraktion DIE LINKE thematisiert worden, dass die Erstattung für gesellschaftspolitische und ehrenamtsqualifizierende Weiterbildung nur einen geringen Anteil an den Gesamtaufwendungen für Erstattungen im Rahmen der Bildungsfreistellung ausmachen. Seitens des Ministeriums ist hierzu betont worden, das liege daran, dass die vorhandenen Haushaltsmittel in jedem Jahr sehr schnell gebunden gewesen seien und die Träger, die entsprechende Veranstaltungen ausrichteten, vor diesem Hintergrund darauf verzichtet hätten, Anträge zu stellen. Der Bedarf sei mit Sicherheit deutlich höher.

## **2. Änderungsanträge zur Beratungsvorlage**

Seitens der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, dem Landtag zu empfehlen,

1. den Erstattungsanspruch für Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter/innen beizubehalten,
2. die Umsetzung des Gesetzes im Zeitraum von jeweils zwei Jahren zu evaluieren und dem Landtag erstmalig zum 31.03.2015 einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes vorzulegen.

Zur Begründung ist angeführt worden, die Fraktion DIE LINKE begrüße grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, das Bildungsfreistellungsgesetz so zu novellieren, dass der Freistellungsanspruch künftig losgelöst von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für die Erstattung gewährt werden könne. Mit der Novelle zum Bildungsfreistellungsgesetz solle gleichermaßen die Möglichkeit der Erstattung von arbeitgeberseitigen Kosten pauschalisiert werden und ganzjährig erfolgen. Letzteres könne nur funktionieren, weil das bislang am meisten nachgefragte Angebot, die berufliche Weiterbildung, künftig nach Auffassung der Landesregierung nicht mehr erstattungsfähig sein solle. Die auch zukünftig erstattungsfähigen Weiterbildungen für das Ehrenamt und die politische Bildung seien zahlenmäßig bislang kaum ins Gewicht gefallen. So sei 2012 nur eine von insgesamt 479 bewilligten Erstattungsanfragen auf den Bereich der Ehrenamtsqualifizierung gefallen. 79 seien auf den Bereich der politischen Weiterbildung entfallen. Dagegen seien in 407 Fällen Erstattungsanfragen für den Bereich der beruflichen Weiterbildung bewilligt worden. Alternativ werde auf die ESF-Richtlinien A.1.1 „Förderung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen“ sowie A.1.8 „Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung in Unternehmen“ verwiesen. Diese Förderung zielen jedoch nicht auf die finanzielle Kompensation des infolge der Abwesenheit entstehenden Arbeitsausfalls, sondern auf die Finanzierung der Lehrgangskosten ab. Vor diesem Hintergrund schlage die Fraktion DIE LINKE vor, den Erstattungsanspruch zumindest für Kleinunternehmen (nach EU Definition weniger als zehn Mitarbeiter) zu erhalten.

Mittlere und größere Unternehmen seien aufgrund ihrer Personal- und Kostenstrukturen eher in der Lage, die Abwesenheit ihrer Mitarbeiter personell und finanziell zu kompensieren. Des Weiteren habe es bislang nach Auskunft der Landesregierung keine Evaluierung der Wirksamkeit des Bildungsfreistellungsgesetzes gegeben. Die Umsetzung des Gesetzes solle daher nach dem In-Kraft-Treten periodisch evaluiert und die aus der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse sollten dem Landtag zur Kenntnis gegeben werden.

Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD und CDU sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Weiterhin ist von der Fraktion DIE LINKE beantragt worden, dass der Bildungsausschuss die Landesregierung auffordern möge, dem Landtag entsprechend Art. 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gemäß der gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Spitzenverbände zum Konnexitätsprinzip bis zur Zweiten Lesung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfes eine detaillierte Folgekostenabschätzung vorzulegen.

Zur Begründung ist angeführt worden, die Ausweitung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung für die gesellschaftspolitische und ehrenamtliche Weiterbildung, die grundsätzlich zu begrüßen sei, lasse eine höhere Inanspruchnahme erwarten, was die Landesregierung selbst so einschätze. Bisher seien ca. 86 Prozent der Bewilligungen in diesem Bereich auf den öffentlichen Dienst entfallen. Nicht nur formalrechtlich erscheine daher die Forderung des Landkreistages nach einer detaillierten Folgekostenabschätzung berechtigt und mit der bloßen Behauptung, dass sich die Folgekosten für die Kommunen in einem vertretbaren Maß halten würden, als unzureichend beantwortet.

Seitens des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist in diesem Zusammenhang nochmals betont worden, dass die Kosten, die auf die Kommunen zukämen, ein vertretbares Maß nicht überschreiten würden. Für den Haushalt des Landes habe der Gesetzentwurf keine maßgeblichen Auswirkungen, da sich keine Veränderung hinsichtlich der Gesamtausgaben ergebe.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen seitens der Koalitionsfraktionen, bei Abwesenheit der Fraktion der NPD, abgelehnt.

Seitens der Koalitionsfraktionen ist beantragt worden, in § 4 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen: „Soweit ein Freistellungsanspruch gemäß § 2 dem Grunde nach besteht, kann der Arbeitgeber oder Dienstherr die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum nur ablehnen, wenn wichtige betriebliche beziehungsweise dienstliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.“

Dieser Antrag ist damit begründet worden, das Bildungsfreistellungsgesetz solle den Beschäftigten in Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf Bildungsfreistellung ermöglichen. Dies solle aber nicht dazu führen, dass die weiteren Beschäftigten oder die Unternehmen in einem nicht zu vertretenden Umfang belastet würden. Daher würden die in § 4 normierten Einschränkungsmöglichkeiten konkretisiert.

Mit der eingefügten Ergänzung solle klargestellt werden, dass Arbeitgeber und Dienstherren die Bildungsfreistellung auch ablehnen könnten, wenn Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang genössen, entgegenstünden.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und CDU, Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

Die Koalitionsfraktionen haben weiterhin beantragt, in § 4 folgenden neuen Absatz 2 einzufügen: „Die Freistellung kann auch abgelehnt werden, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache, in Unternehmen beziehungsweise Behörden mit in der Regel nicht mehr als zwanzig Beschäftigten das Eineinhalbfache, der Zahl der Beschäftigten erreicht hat. Bei Ablehnung aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gewährten Arbeitstage für das laufende Jahr der beschäftigten Person nachzuweisen.“

Zur Begründung ist angeführt worden, mit dem neuen Absatz 2 werde eine Obergrenze für die zu gewährende Freistellung festgelegt. Damit solle verhindert werden, dass einzelne kleine Unternehmen beziehungsweise Behörden durch eine besonders hohe Zahl der Inanspruchnahme übermäßig belastet würden.

Der Ausschuss hat diesen Antrag einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

Aus der Annahme dieses Antrages resultiert die redaktionelle Änderung, dass die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 3 bis 5 werden.

Dieser redaktionellen Änderung hat der Ausschuss einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen haben außerdem beantragt, in § 16 folgenden neuen Absatz 2 einzufügen: „Das Land erstattet Arbeitgebern im Falle der Freistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung auf Antrag einen pauschalierten Betrag in Höhe von 55 Euro pro Tag der Freistellung für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Für die Erstattung nach diesem Absatz werden höchstens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Erstattungen nach diesem Gesetz eingesetzt. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf Erstattung nach diesem Absatz.“

Als Begründung ist darauf verwiesen worden, dass damit ein anteiliger Erstattungsanspruch für den Bereich der beruflichen Weiterbildung eingeräumt werde. Dieser Erstattungsanspruch sei auf ein Drittel der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt, damit er nicht zulasten der Erstattungen im Bereich der politischen und ehrenamtsqualifizierenden Weiterbildung gehe. Darüber hinaus werde der Erstattungsanspruch auf 55 Euro pro Tag der Freistellung begrenzt.

Der Ausschuss hat diesen Antrag einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

Der aus dieser Beschlussfassung folgenden redaktionellen Änderung, dass die bisherigen Absätze 2 bis 5 zu den Absätzen 3 bis 6 werden, hat der Ausschuss ebenfalls einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Des Weiteren haben die Koalitionsfraktionen beantragt, in § 16 Abs. 3 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ einzufügen.

Diesem Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat den §§ 1 bis 3 einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem geänderten § 4 mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat den §§ 5 bis 15 einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem geänderten § 16 einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und CDU, Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Ausschuss hat den §§ 17 bis 19 einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE sowie bei Abwesenheit der Fraktion der NPD zugestimmt.

Der Bildungsausschuss hat dem Landtag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2122 entsprechend der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Schwerin, den 4. Dezember 2013

**Torsten Renz**  
Berichtersteller